

RS Vwgh 1998/1/26 94/17/0385

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1998

Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich

L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Oberösterreich

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L37164 Kanalabgabe Oberösterreich

L37294 Wasserabgabe Oberösterreich

Norm

InteressentenbeiträgeG OÖ 1958;

KanalgebührenO Brauna 1984 §3;

KanalgebührenO Brauna 1984 §7 Abs1;

LAO OÖ 1996 §3;

Rechtssatz

Zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens eines Abgabenanspruches und dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruches ist zu unterscheiden. Für die Entstehung des Abgabenanspruches wäre gemäß § 3 OÖ LAO 1996 jener Zeitpunkt maßgeblich, zu dem sich der Tatbestand verwirklicht, "an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft". Hinsichtlich des Zeitpunktes des Entstehens des Abgabenanspruches enthalten weder das OÖ InteressentenbeiträgeG noch die zitierte KanalgebührenO Brauna eine ausdrückliche Regelung (in der KanalgebührenO Brauna lautet wohl die Überschrift zu § 3 "Vorschreibung und Fälligkeit", § 3 regelt aber vom Wortlaut her nur die Fälligkeit). Aus § 3 iVm § 7 Abs 1 der KanalgebührenO Brauna kann jedoch geschlossen werden, daß § 3 die Entstehung des Abgabenanspruches regeln sollte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994170385.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at